

3/SN-403/ME <sup>1 von 3</sup>

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

DVR: 0000078  
Himmelfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telex 111688  
Telefax 513 99 93

GZ. 25 0021/1-II/14/94

Sachbearbeiter:  
ADir. RR Wiedermann  
Telefon:  
51 433 / 1275 DW

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1010 Wien

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>	
Zl. ....	GF/19... 94
Datum: 3 1. OKT. 1994	
Verteilt 8. Nov. 1994	

*Dr. Alois - Heilmann*

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Waffengesetz 1986 geändert wird, ( 2. Waffengesetznovelle 1994)  
Zl. 95.1016/24-IV/II/94/E

Das BMF beehrt sich in der Anlage seine Stellungnahme zu dem von BMI erstellten und mit Note vom 14.10.1994, Zl. 95.016/24-IV/11/94/E, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Waffengesetz 1986 geändert wird (2. Waffengesetznovelle 1994) in 25 Ausfertigungen zu übermitteln.

Anlage: 25 Kopien

*27.* Oktober 1994

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. 25 0021/1-II/14/94

DVR: 0000078  
Himmelfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telex 111688  
Telefax 513 99 93

Sachbearbeiter:  
ADir. RR Wiedermann  
Telefon:  
51 433 / 1275 DW

An das  
Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7  
1014 W i e n

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Waffengesetz 1986 geändert wird, ( 2. Waffengesetznovelle 1994)  
Zl. 95.1016/24-IV/II/94/E

Das BMF nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes , mit dem das Waffengesetz 1986 geändert wird wie folgt Stellung

Gem. § 14 Abs. 1 Bundeshaushaltsgesetz ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen aus der insbesondere hervorzugehen hat,

1. ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Vorschriften voraussichtlich Ausgaben und Einnahmen für den Bund verursachen wird;
2. wie hoch diese Ausgaben oder Einnahmen im laufenden und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden;
3. aus welchen Gründen die Ausgaben notwendig sind und welcher Nutzen hiervon erwartet wird;
4. welche Vorschläge zur Bedeckung der Ausgaben gemacht werden.

Das BMF stellt fest, daß die im Vorblatt diesbezüglich enthaltene "Darstellung", die den voraussichtlichen Aufwand weder beziffert noch sich bemüht, dessen Höhe möglichst realistisch zu schätzen und die auch keine Bedeckungsvorschläge enthält, sondern sich lediglich in der Feststellung, daß "ein gewisser- derzeit noch nicht abschätzbarer - finanzieller Mehraufwand zu erwarten

- 2 -

sein wird" erschöpft, dem klaren und eindeutigen Gebot der zitierten Bestimmung in keiner Weise gerecht wird.

Es wird daher nachdrücklich ersucht, die nach der zitierten Bestimmung erforderlichen Überlegungen anzustellen und an Hand möglichst vollständiger und realistischer Kalkulationsgrundlagen eine möglichst fundierte Ermittlung der zu erwarteten finanziellen Auswirkung anzustellen, sowie entsprechende Bedeckungsvorschläge zu erstatten.

Es sei festgehalten, daß es - wie diversen Medienberichten zu entnehmen ist - sehr wohl möglich ist - auf Basis der geschätzten in Österreich vorhandenen Pumpguns und der in Ansehung des Neupreises in etwa zu erwartenden Entschädigung - eine Bandbreite der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen zu ermitteln. Es dürfte auch sehr wohl möglich sein, Überlegungen über die Modalitäten und Kosten der Entsorgung der abgelieferten Pumpguns anzustellen.

Ohne Klarstellung dieser Vorfragen sieht sich das BMF nicht in der Lage, zu dem Gesetzentwurf eine abschließende Stellungnahme abzugeben, geschweige denn, den neuen und ihrer Höhe nach völlig unbestimmten Belastungen des Bundeshaushaltes zuzustimmen.

27. Oktober 1994

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: